



Baustellen im Straßenverkehr – Baustellenanordnung

Arbeitsstellen, die sich auf den Straßenverkehr auswirken (zum Beispiel Aufgrabungen im Straßenraum, Straßenbau, Arbeiten im Seitenraum, Aufstellung eines Gerüsts) müssen gesichert werden.

Vor Beginn der Arbeiten muss derjenige, der die Arbeiten ausführen will, von der zuständigen Behörde Anordnungen darüber einholen, wie die Arbeitsstelle abzusperren und zu kennzeichnen ist und wie der Verkehr zu beschränken, zu regeln und zu leiten ist.

Voraussetzungen:

Welche verkehrlichen Maßnahmen zur Sicherung der Arbeitsstelle erforderlich sind, ist immer im Einzelfall zu prüfen. Dem Antragsteller und der zuständigen Behörde (Straßenverkehrsbehörde, Straßenbaulastträger) stehen dabei die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) zur Verfügung sowie Regelpläne für alle möglichen Sicherungsmaßnahmen.

Verfahrensablauf:

Der Antragsteller hat bereits in der Planungsphase der Arbeitsstelle anhand der örtlichen Gegebenheiten zu prüfen, welche Verkehrssicherungsmaßnahmen erforderlich und angemessen sind. Bei der zuständigen Behörde (Straßenverkehrsbehörde bzw. Straßenbaulastträger) ist dann ein schriftlicher Antrag auf Anordnung der Verkehrssicherungsmaßnahmen zu stellen. Die zuständige Behörde prüft den Antrag sowie die eingereichten Unterlagen und hört die gemäß der Vorschriften der StVO zu beteiligenden Stellen an. Bei Bedarf wird mit allen Beteiligten eine Ortsbesichtigung durchgeführt, um vor Ort die notwendigen Maßnahmen abzustimmen. Diese werden dann gegenüber dem Antragsteller angeordnet.

An wen muss ich mich wenden?

- | | |
|---|---|
| ▲ Für Straßenbaumaßnahmen an Straßen, die in der Baulast des Bereiches Stadtgrün und Verkehr der Hansestadt Lübeck liegen | Hansestadt Lübeck
Bereich Stadtgrün und Verkehr
Verkehrswegebau / Verkehrseinrichtungen
Telefon 0451 115
Fax 0451 122 6690
Email: verkehrseinrichtungen@luebeck.de |
| ▲ Für alle übrigen Arbeitsstellen im Straßenraum (z.B. Aufgrabungen im Zuge von Leitungsverlegungen) | Hansestadt Lübeck
Bereich Stadtgrün und Verkehr
Straßenverkehrsbehörde
Telefon 0451 115
Fax 0451 122 6666
Email strassenverkehrsbehoerde@luebeck.de |

Welche Unterlagen werden benötigt?

- ➔ Schriftlicher – unterschriebener – Antrag mit allen Angaben gem. RSA Teil A 1.4
- ➔ Verkehrszeichenplan (entweder Regelplan der RSA oder individuell)
- ➔ Umleitungsplan (sofern erforderlich)
- ➔ Signalzeitenplan / Signallageplan (sofern erforderlich)

Welche Gebühren fallen an:

Nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) besteht ein Gebührenrahmen von 10,20 Euro bis 767,00 Euro.

Welche Fristen muss ich beachten?

Der Antrag ist rechtzeitig, **mindestens zwei Wochen** vor Beginn der Bauarbeiten, zu stellen. Bei umfangreicheren Baumaßnahmen ist eine wesentlich größere Vorlaufzeit erforderlich.

Rechtsgrundlagen

Straßenverkehrsgesetz (StVG)
Straßenverkehrsordnung (StVO), §§ 44, 45 und die entsprechenden
Verwaltungsvorschriften zur StVO (VwV-StVO)
Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)
Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt)
Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO)
Unfallverhütungsvorschrift „Bauarbeiten“, § 15, (BGV C 22)

